

Die Stadt Memmingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2023 die Änderungssatzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Altstadt“ gemäß § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.



Memmingen, den 21.11.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet wurde am 08.12.2023 gemäß § 143 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Memmingen, den 06.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written over a horizontal line.

Oberbürgermeister

Stadt Memmingen Änderungssatzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Altstadt“

Memmingen, den 06.12.2023
Stadtplanungsamt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Weißfloch', written over a horizontal line.

i.A. Weißfloch

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
für das Gebiet „Altstadt“

vom 26.05.2021 (SVBl. vom 28.05.2021)
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2023 (SVBl. vom 08.12.2023)

Auf Grundlage des § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Baugesetzbuch und Baumaßnahmen nach § 148 Baugesetzbuch wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 62,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan vom 28.04.2021 ersichtlich. Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:2.500 in Anlage 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verfahren und Frist

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierungsmaßnahme ist bis 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen nach § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch in Kraft.

Memmingen, 06.12.2023
STADT MEMMINGEN


Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Hinweise

I. Im Satzungsgebiet gelten folgende sanierungsrechtliche Vorschriften:

1. Die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr.2 BauGB) wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt.
2. Die Genehmigung für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BauGB gilt als allgemein erteilt.
3. Der Stadt Memmingen steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

II. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern:

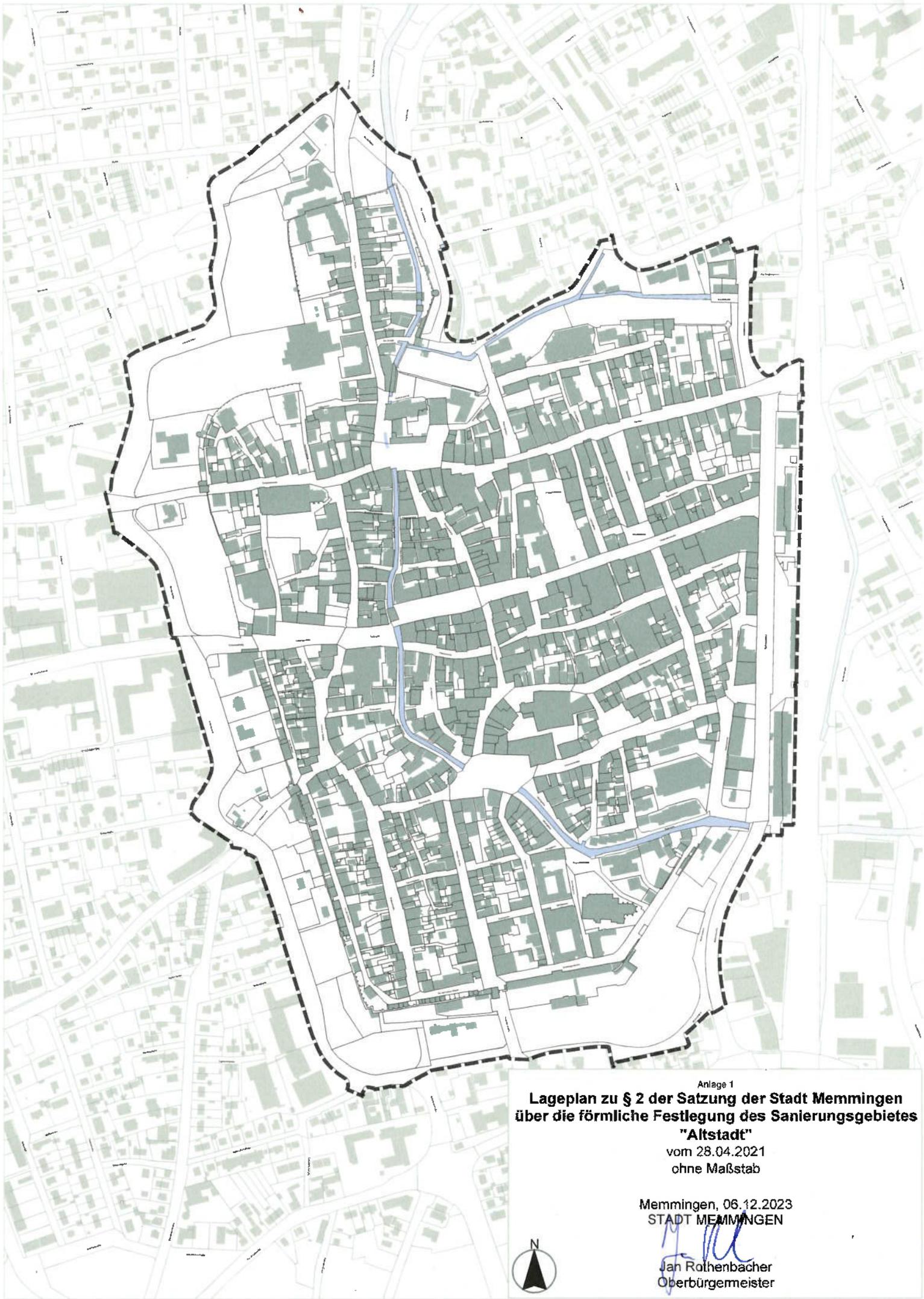
Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1 eingesehen werden.



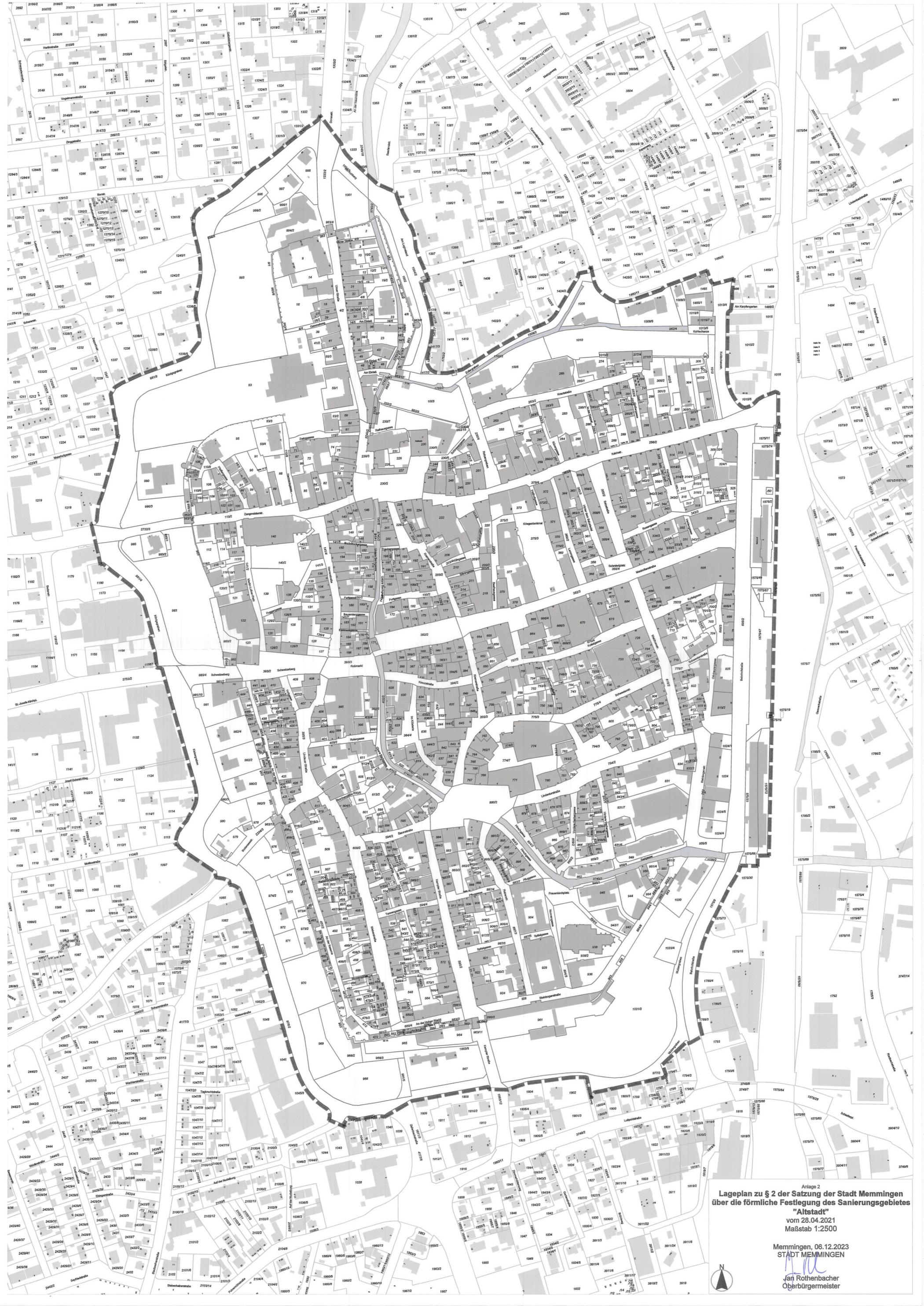
Anlage 1
**Lageplan zu § 2 der Satzung der Stadt Memmingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt"**

vom 28.04.2021
ohne Maßstab

Memmingen, 06.12.2023
STADT MEMMINGEN



Jan Rothenbacher
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister



Anlage 2
**Lageplan zu § 2 der Satzung der Stadt Memmingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Altstadt"**
vom 28.04.2021
Maßstab 1:2500

Memmingen, 06.12.2023
STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

